

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER FREIBERGER STROMVERSORGUNG GMBH (FSG) ZUR NETZNUTZUNG (AB-NN)

gültig ab dem 01.01.2009

### 1 Anwendungsbereich

Die **AB-NN** regeln die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes (Netz) FSG für die Entnahme elektrischer Energie durch den Netznutzer auf der Grundlage des EnWG<sup>1</sup>, der StromNZV<sup>2</sup> und der StromNEV<sup>3</sup>.

Die **AB-NN** sind Bestandteil des Netznutzungsvertrages.

### 2 Voraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung für die Netznutzung ist ein wirksames Anschlussnutzungsverhältnis zwischen dem Anschlussnutzer und FSG.
- 2.2 Die Entnahmestelle muss zu jedem Zeitpunkt der Netznutzung eines Stromlieferanten zuordenbar sein.

### 3 Abrechnungszählung

- 3.1 FSG erfasst die abrechnungsrelevanten Daten entsprechend den Regelungen des Anschlussnutzungsverhältnisses und des jeweils gültigen MeteringCode als Grundlage für die Abrechnung der Netznutzung und stellt dem Netznutzer diese mit der Abrechnung zur Verfügung.
- 3.2 Beendet ein Netznutzer ohne Leistungsmessung die Netznutzung vor Ablauf des Ablesezyklus, wird der Zählerstand durch FSG rechnerisch ermittelt. Alternativ kann der Netznutzer/Messdienstleister den Zählerstand ablesen und mitteilen.
- 3.3 Ersatzwerte werden nach dem im jeweils gültigen MeteringCode beschriebenen Verfahren gebildet.
- 3.4 Einspeisemengen, die nach EEG<sup>4</sup> mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in das Netz eingespeist werden, wirken erhöhend auf die Entnahme elektrischer Energie des Anschlussnutzers.

### 4 Entgelte

- 4.1 Für die Bereitstellung und die Nutzung des Netzes zahlt der Netznutzer gemäß der vereinbarten Preisregelung die jeweils gültigen im Internet veröffentlichten Netzentgelte.
- 4.2 FSG ist nach den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich durch die Anpassung der Erlösobergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist FSG berechtigt, die Netzentgelte anzupassen.

- 4.3 Soweit von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Regulierung und/oder behördlicher Genehmigungen unterliegen, ist FSG im Falle einer Erhöhung der zugrunde liegenden Kosten berechtigt und im Falle einer Absenkung dieser Kosten verpflichtet, die Entgelte entsprechend anzupassen.
- 4.4 Soweit nach Vertragsschluss Abgaben, Beiträge, hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Umlagen wirksam werden oder sich ändern, die die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist FSG zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung dieser berechtigt. Im Falle eines Wegfalls oder der Senkung solcher Abgaben, Beiträge und Umlagen ist FSG zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung verpflichtet.
- 4.5 Bei auf Gesetzesänderung und/oder behördlicher Genehmigungen beruhender Änderungen der Entgelte, Entgeltbestandteile oder der diesen zugrunde liegenden Kosten ist FSG berechtigt und verpflichtet, die Anpassung ab deren jeweiligen Geltungszeitpunkt vorzunehmen.
- 4.6 Die jeweils geltenden Entgelte sowie die Ankündigung beabsichtigter Anpassungen veröffentlicht FSG im Internet. Die Anpassung der Entgelte wird zu dem in der Veröffentlichung genannten Zeitpunkt wirksam.

### 5 Abrechnung und Zahlung

- 5.1 Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung und beträgt in der Regel 12 Monate. Bei Netznutzern ohne Leistungsmessung entspricht der Abrechnungszeitraum dem festgelegten Ablesezyklus.
- 5.2 FSG rechnet einmal jährlich ab (Jahresrechnung). FSG ist berechtigt, vorläufige Monatsrechnungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen, die bei der endgültigen Rechnungslegung angerechnet werden. Bei unterjähriger Beendigung der Netznutzung erfolgt eine Schlussrechnung.
- 5.3 Rechnungen und Abschläge werden ohne Abzug zu dem von FSG auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, in der Regel am 15. Tag des folgenden Monats, fällig.

<sup>1</sup> Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005

<sup>2</sup> Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) vom 25.07.2005

<sup>3</sup> Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25.07.2005

<sup>4</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25.10.2008

5.4 Die Verpflichtung zur vollständigen und fristgerechten Zahlung bleibt bei Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung unberührt, es sei denn, es handelt sich um offensichtliche Unrichtigkeiten.

## 6 Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen

6.1 FSG kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nicht nach, darf FSG die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

6.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
- die von FSG eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse begründete Besorgnis erhartet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen oder
- der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist.

6.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen monatlichen Entgelt nach dem Netznutzungsvertrag entspricht. FSG kann nach Verstreichen einer mit Mahnung gesetzten Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

6.4 Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

6.5 Die Sicherheit wird unverzüglich zurückgezahlt, wenn das Erfordernis entfällt.

## 7 Unterbrechung der Netznutzung

7.1 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist FSG berechtigt, die Netznutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Netznutzer drei Werktage im Voraus angekündigt. FSG wird die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netznutzung entstandenen Kosten dem Netznutzer in Rechnung stellen.

7.2 FSG ist berechtigt, auf Anweisung des Stromlieferanten des Netznutzers die Netznutzung zu unterbrechen.

7.3 FSG wird die Unterbrechung unverzüglich aufheben, sobald die Gründe dafür entfallen sind.

## 8 Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzreserveleistung

8.1 Für Erzeugungsanlagen kann eine Netzreserveleistung vereinbart werden. Die Inanspruchnahme dieser Netzreserveleistung ist begrenzt auf die Zeiten eines störungs- oder revisionsbedingten Ausfalles der Erzeugungsanlage. Die Höhe der in Anspruch genommenen Netzreserveleistung ist auf die im Einzelfall tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Erzeugungsleistung begrenzt.

8.2 Bei Störungseintritt meldet der Netznutzer unverzüglich den Eintritt und die vermutliche Dauer der Störung an FSG. Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende von Revisionen sind FSG rechtzeitig, in der Regel sieben Wochen im Voraus, anzuzeigen und zu Beginn des tatsächlichen Stillstandes anzumelden. Für diese Meldungen ist der im Internet bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Die Stillstände bzw. Ausfälle sind FSG auf Verlangen nachzuweisen.

8.3 Die Netzreserveleistung kann bis zum 30.10. eines jeden Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr vereinbart werden. Geht bis zu diesem Stichtag kein Änderungsverlangen bei FSG ein, so gilt für das folgende Jahr die bisherige Netzreserveleistung fort.

## 9 Haftung

Für Schäden, die ein Netznutzer bei Störungen der Netznutzung erleidet, haftet FSG nach § 25a StromNZV entsprechend § 18 NAV<sup>5</sup>. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen FSG. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

## 10 Beendigung der Netznutzung

10.1 Der Netznutzungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag endet automatisch, wenn das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis beendet wird oder die Netznutzung durch einen Stromlieferanten beginnt.

10.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen besonders schwerwiegend verletzt und deshalb dem anderen Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

<sup>5</sup> Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006

10.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 11 Datenschutz

Die für die Abwicklung des Netznutzungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des BDSG<sup>6</sup> erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

## 12 Rechtsnachfolge

12.1 Tritt an Stelle FSG ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Netznutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

12.2 Netznutzer können, mit Zustimmung FSG, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu können.

## 13 Schlussbestimmungen

13.1 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Netznutzer, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, FSG einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.

13.2 Sofern die **AB-NN** Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthält, sind diese unter [www.stadtwerke-freiberg.de](http://www.stadtwerke-freiberg.de) veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.

13.3 FSG ist berechtigt, sich zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen aus dem Netznutzungsvertrag Dritter zu bedienen.

13.4 Änderungen und Ergänzungen des Netznutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

13.5 Werden Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung mit gesetzlichem Charakter wirksam, haben diese Vorrang vor diesen **AB-NN**. Im Übrigen bleibt der Netznutzungsvertrag unberührt.

13.6 Die **AB-NN** beruht auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche

Änderungen ein, so dass es FSG und/oder dem Netznutzer nicht zuzumuten ist, den Netznutzungsvertrag zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Vertragspartner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.

13.7 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Netznutzer sowie FSG verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

13.8 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - FSG.

<sup>6</sup> Bundesdatenschutzgesetz - BDSG - vom 20.12.1990